

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauervstr. 43, 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 13.

Berlin, Dienstag, den 20. Juni 1905.

5. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 135.
- III. **Handelsangelegenheiten:** Schiffsverkehrsangelegenheiten: 1. Betr. Schiffsverkehr im Kanal von Gent S. 135. Betr. Dienstanweisung für Musterungsbehörden S. 136. Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes S. 136. Betr. Hafen von Alexandrien S. 137. — 2. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Bestechung kaufmännischer Angestellter S. 137.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. Verkehr mit Mineralölen S. 138. Verzeichnis der im Jahre 1904 in den einzelnen Gewerbeaufsichtsbezirken auf Grund der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung neu genehmigten gewerblichen Anlagen S. 140. — 2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Erhebungen über Arbeitszeiten und Ruhepausen im Binnenschiffahrtsgewerbe S. 144.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Herstellung und Verbreitung von Schulheimatkarten S. 152.
- VI. **Wichtiges:** Entscheidungen der Gerichte: Anwendung der Bestimmungen des Titels VII der Gewerbeordnung auf Badeanstalten S. 153. Die Träger der Krankenversicherung dürfen Kassemittel für die Entsendung von Vertretern zu Beratungen von Verbänden, Kongressen usw., die sich mit anderen als den gesetzlichen Aufgaben der Krankenversicherung befassen, nicht verwenden S. 155.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigt geruht,

dem Kommerzienrat Gustav Woecke in Montwy, Kreis Hohenalza, den Charakter als Geheimer Kommerzienrat, dem Kaufmann Louis Levin in Berlin und dem Kaufmann Benno Drenstein ebendasselbst den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

Der Regierungsrat Dirksen in Hannover ist auf Grund des § 2 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 widerruflich mit Wahrnehmung des Amtes als Staatskommissar bei der Börse in Hannover beauftragt worden.

Der Regierungsassessor Pietzsch in Oppeln ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Oppeln und der Gerichtsassessor Thielmann in Halle a. S. zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Halle a. S. ernannt worden.

Der Gewerbeassessor Dr. Kirchner in Göttingen ist zum Gewerbeinspektor ernannt und mit der Verwaltung der Gewerbeinspektion in Göttingen betraut worden.

Es sind versetzt worden:

der Gewerbeassessor Rozer zum 1. Juni 1905 von Göttingen nach Arnshausen unter Verleihung der Stelle eines gewerbetechnischen Hilfsarbeiters bei der dortigen Regierung und der Gewerbeassessor Minßen zum 1. Juli 1905 von Rattowitz nach Lüneburg.

Die Gewerbeassessorin Ulrichs aus Breslau, Drescher aus Potsdam und Dr. Rosebrock aus Coblenz sind nach bestandener Prüfung zu Gewerbeassessoren ernannt worden.

Der Gewerbeassessor Drescher ist der Gewerbeinspektion in Merseburg, der Gewerbeassessor Dr. Rosebrock der Gewerbeinspektion in Rattowitz und der Gewerbeassessor Ulrichs der Gewerbeinspektion Berlin I (Potsdam) als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Schifffahrtsangelegenheiten.

Betr. Schiffsverkehr im Kanal von Gent.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 31. Mai 1905.

Ich ersuche Sie, die Schifffahrtskreise Ihres Bezirks darauf hinzuweisen, daß durch Königlich Belgische Verordnung vom 30. April d. J. für die in dem Kanal von Gent nach Ostende verkehrenden Schiffe bestimmte Größengrenzen festgesetzt worden sind.

Im Auftrage.

IIb 4670.

von der Hagen.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschifffahrtsbezirke.

Betr. Dienstanzweisung für Musterungsbehörden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 31. Mai 1905.

Ihre Auffassung, daß die Dienstanzweisung für die preussischen Musterungsbehörden vom 21. März 1903 (MBl. S. 95) eine Mitwirkung der Beisitzer der besonderen Musterungsbehörden bei allen Musterungsgeschäften nicht hat vorschreiben wollen, ist zutreffend. Die Ziffer 3 a. a. D. trifft lediglich Bestimmungen über die Mitwirkung der Beisitzer in Fällen, in denen Entscheidungen zu fällen sind, und zwar sollen die besonderen Musterungsbehörden bei Entscheidungen in den Fällen des Absatz 2 a. a. D. „in der Regel“ und in den Fällen des Absatz 3 a. a. D. ausnahmslos mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt sein. Über die Mitwirkung der Beisitzer bei sonstigen Amtsgeschäften, wie Ausfertigung von Seefahrtsbüchern, den eigentlichen Musterungsgeschäften, Entgegennahme von Quittungsbüchern usw., hat durch die Dienstanzweisung Bestimmung nicht getroffen werden sollen. Es können daher auch alle Musterungen ohne Mitwirkung der Beisitzer vorgenommen werden. Die Anlage C zu Ziffer 38 der Dienstanzweisung stellt nur das Beispiel eines Musterungsprotokolls dar und kann, wie Sie mit Recht ausführen, als eine Vorschrift für die Besetzung der Musterungsbehörden nicht gelten.

Im Auftrage.

IIb 4675.

von der Hagen.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Dem Kapitän Eduard Georg Max Busch, geboren in Gnageland, ist durch Entscheidung des Kaiserlichen Ober-Seeamts vom 16. Mai d. J. die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen worden.

Betr. Hafen von Alexandrien.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 9. Juni 1905.

Nach den bisherigen Bestimmungen des Lotsenreglements für den Hafen von Alexandrien waren die Lotsen angewiesen, bei schlechtem Wetter vom Innern des Hafeneinganges aus durch Signale einlaufenden Schiffen die Richtung zu weisen. Nimmehr ist durch Ministerialverordnung vom 1. März d. J. das Lotsenreglement dahin abgeändert worden, daß die Schiffe gehalten sind, entweder ohne Führung eines Lotsen unter Leitung ihrer eigenen Offiziere einzufahren oder aber bis zum Eintritte besseren Wetters zu warten, damit dann ein Lotse an Bord genommen werden kann.

Sie wollen beteiligte Schifffahrtskreise hierauf aufmerksam machen.

Im Auftrage.

IIb 5076.

von der Hagen.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschifffahrtsbezirke.

2. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Bestechung kaufmännischer Angestellter.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 8. Juni 1905.

In der Öffentlichkeit sind seit einiger Zeit Bestrebungen hervorgetreten, die den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen gegen die Bestechung der Angestellten kaufmännischer und industrieller Betriebe durch Lieferanten zum Ziele haben. Es wird behauptet, daß die Gewährung von Geschenken und sonstigen Vorteilen an die Angestellten zu dem Zwecke, diese zu einer Bevorzugung der Waren des Geschenkgebers vor den Waren anderer zu bestimmen, mehr und mehr Verbreitung gefunden habe, daß Lieferanten nicht selten mit den Angestellten ihrer Abnehmer in festem Abrechnungsverhältnisse stehen, und daß solche Vorteile sogar öffentlich in Zeitungsannoncen angeboten werden. Unter Hinweis auf die schweren Schädigungen, welche für das Geschäftsleben und den redlichen Wettbewerb aus derartigen, gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßenden Gepflogenheiten zu besorgen sind, wird der Wunsch ausgesprochen, durch besondere strafrechtliche Vorschrift gegen die aktive und passive Bestechung der in Privatunternehmungen angestellten Personen einzuschreiten.

Anlässlich der in der Anlage beigefügten Anträge des Abgeordneten Müller (Meiningen) und der Abgeordneten Gröber und Trimborn (Nr. 627 und Nr. 661 der Resolutionen zur zweiten Beratung des Etatsgesetzes für das Rechnungsjahr 1905) ist die Frage auch in den Sitzungen des Reichstags vom 28. Februar, 1., 2. und 3. März d. J. zur Sprache gekommen. Beide Anträge haben zwar bei der Abstimmung eine Mehrheit nicht gefunden, jedoch lassen die Ausführungen der Redner der verschiedenen Parteien keinen Zweifel darüber, daß das Bestehen schwerer Mißstände auch vom Reichstag anerkannt wird.

Allerdings wird in der Öffentlichkeit auch die Auffassung vertreten, daß zu einem Einschreiten der Gesetzgebung zurzeit eine ausreichende Veranlassung nicht vorliege, da bereits das geltende Recht — namentlich die Bestimmungen im § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in § 133c der Gewerbeordnung — Handhaben böten, einem unlauteren Verhalten sowohl des Geschenkgebers wie des Angestellten entgegenzutreten, im übrigen aber zunächst zu versuchen sei, der Mißstände im Wege der Selbsthilfe Herr zu werden. Zugleich wird auf die Schwierigkeit hingewiesen, die sich bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse einer sicheren Abgrenzung des strafgesetzlichen Tatbestands sowie einer wirksamen Durchführung der Strafvorschrift entgegenstellen würden, und der Besorgnis Ausdruck gegeben, daß das Gesetz zu nutzlosen Eingriffen in die inneren gewerblichen Verhältnisse und zu häßlichen Denunziationen führen werde.

Wenngleich der Ausschuß des Deutschen Handelstags sich in den Sitzungen vom 13. und 14. Februar d. J. bereits dafür ausgesprochen hat, daß die aktive und passive Bestechung kaufmännischer Angestellter mit krimineller Strafe bedroht werde, es sich auch nicht verkennen läßt, daß die Bestechung der Angestellten an Boden gewonnen hat, seitdem infolge der Vergrößerung und Zusammenziehung der Betriebe der Unternehmer mehr und mehr darauf angewiesen ist, den Einkauf der Waren seinen Angestellten zu überlassen, wird es doch, angesichts der Verschiedenheit der Auffassungen in den beteiligten Kreisen, einer eingehenden Untersuchung über den Umfang der Mißstände und über die Nützlichkeit eines gesetzgeberischen Vorgehens bedürfen, bevor nach dieser Richtung weitere Schritte geschehen.

Sie wollen mir daher binnen drei Monaten eingehend hierüber berichten und dabei gegebenenfalls auf Ihre einschlägigen früheren Berichte und Veröffentlichungen verweisen.

Im Auftrage.

von der Hagen.

Hb 4655.

An die Handelsvertretungen.

Anlage.

Resolutionen zur zweiten Beratung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1905 — Nr. 506 der Drucksachen —. Etat für das Reichsamt des Innern. — Anlage IV. — Fortdauernde Ausgaben. Kapitel 7 Titel 1.

Nr. 627. Dr. Müller (Meiningen). Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine eingehende Untersuchung zu veranstalten über das Bestehen und den Umfang der Mißstände, welche durch die

Bestechung von Angestellten durch Lieferanten zu Ungunsten der Arbeitgeber im gewerblichen Leben herbeigeführt werden und bei der Vornahme dieser Enquete in erster Linie die Angestellten selbst und ihre Vertretungen gutachtlich zu vernehmen.

Berlin, den 20. Februar 1905.

Nr. 661. Gröber. Trimborn. Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher gegen die aktive und passive Bestechung der in Privatunternehmungen angestellten Personen einschreitet.

Berlin, den 1. März 1905.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Verkehr mit Mineralölen.

Berlin W. 66, den 29. Mai 1905.

Nach einem Berichte des Polizeipräsidenten in Berlin und einer Eingabe der Drogistenvereine für die Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg haben einige Bestimmungen der Normal-Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen, die wir Ihnen mit dem Erlaß vom 28. August 1902 (MBl. S. 336) übersandt haben, den Interessenten zu Klagen über unnötige Erschwerungen bei dem Kleinhandel mit leicht entzündlichen Mineralölen und über Unklarheiten Anlaß gegeben. Obwohl die gleichen Bestimmungen in der älteren Polizeiverordnung von 1883 enthalten und auch in den Vorverhandlungen über die neue Verordnung vom Drogisten-Verband nicht beanstandet waren, hat eine sachverständige Prüfung doch ergeben, daß diese Klagen einer gewissen Berechtigung nicht entbehren, und daß dem Handel unbeschadet der öffentlichen Sicherheit unbedenklich einige Erleichterungen gewährt werden können.

Demgemäß haben wir den §§ 3 bis 6, 10 und 13 der Normal-Polizeiverordnung folgende abgeänderte Fassung gegeben:

§ 3.

I. „In Wohnräumen, Schlafräumen, Küchen, Korridoren und Kontoren, in Gast- und Schaustuben dürfen nicht mehr als insgesamt 15 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.“

II. „Die Aufbewahrung darf in den im Absatz I genannten Räumen nur in geschlossenen Gefäßen erfolgen. Gefäße zur Aufbewahrung größerer Mengen als 2 kg müssen aus verzinnem, verzinktem oder verbleitem Blech hergestellt sein; ihre Öffnungen sind durch sicher mit dem Gefäß verbundene, austauschbare feinmaschige Drahtneze gegen das Hindurchschlagen von Flammen zu sichern. Die Nähte der Gefäße müssen, sofern sie nicht durch Nietung, Hartlötlung oder Schweißung hergestellt sind, doppelt gefalzt und gelötet sein. Dicht verschlossene Gefäße müssen ein Sicherheitsventil (Federventil, Schmelzplatte) haben, das bei Erhitzung der Gefäße eine schädliche Dampfspannung verhindert.“ Das Umfüllen von einem . . . uff. wie bisher bis zum Schluß.

§ 4.

I. „In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinändler dürfen insgesamt 30 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden“, wenn . . . uff. wie bisher bis zum Schluß.

II. „Hinsichtlich der Aufbewahrung und des Umfüllens gelten die Vorschriften des § 3 Abs. II.“

§ 5.

I. „Mengen von mehr als 30 kg, aber nicht mehr als 300 kg“, dürfen . . . uff. wie bisher bis zum Schluß.

II. Wie bisher, jedoch ist hinter „Heizvorrichtungen“ einzuschalten „und Schornsteinreinigungsöffnungen“, ferner statt „in eisernen Fässern oder in hart gelöteten und genieteten Metallgefäßen“ zu setzen „in eisernen Fässern oder in hart gelöteten oder genieteten Metallgefäßen“ und am Schlusse hinter „Die Türen der Lagerräume müssen nach außen aufschlagen“ hinzuzufügen „und rauch- und feuersicher sein.“

§ 6.

I. „Mengen von mehr als 300 kg“, aber usw. wie bisher.

II. Wie bisher, jedoch ist hinter „Sicherheitsverschluß“ einzuschalten „(s. § 3 Abs. II).“

§ 10.

„In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinändler dürfen bis zu 50 kg Flüssigkeiten dieser Klasse in beliebigen geschlossenen Gefäßen, größere Mengen bis zu 200 kg im Faß aufbewahrt werden. Bei Verwendung metallener, mit Hahn versehener Abfüllvorrichtungen, die durch Pumpvorrichtung oder unter Benutzung flammensticker gepresster Gase mit Vorratsfässern in Verbindung stehen, darf die Gesamtmenge des Vorrates in Fässern in den Verkaufsräumen oder in darunter gelegenen, beliebig beschaffenen Kellerräumen bis zu 600 kg betragen. Bei anderer Art der Abfüllung dürfen gleiche Mengen nur in Kellern, Höfen oder Schuppen gelagert werden, wenn diese Räume von angrenzenden Räumen feuersicher abgeschlossen sind.“

§ 13.

I. „Werden der Klasse nach verschiedene unter diese Verordnung fallende Flüssigkeiten miteinander oder mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten (Spiritus, Atherarten, Spritlacken u. dergl.) in demselben Raum oder in solchen Räumen, welche nicht feuersicher voneinander getrennt sind, zusammen gelagert, so finden, unbeschadet der für die anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten etwa bestehenden besonderen Vorschriften, auf die Gesamtmenge aller leicht entzündlichen Flüssigkeiten hinsichtlich des Lagerraums die für die leichtest entflammbare Flüssigkeit geltenden Vorschriften Anwendung. Die Beschaffenheit der Gefäße bestimmt sich nach der Art und Menge der einzelnen Flüssigkeit.“

In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinändler dürfen Mineralöle miteinander oder mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten bis zu einer Gesamtmenge von 100 kg aufbewahrt werden. Darunter dürfen sich bis zu 30 kg Mineralöle der Klasse I befinden, wenn die Vorschriften des § 4 erfüllt sind; im anderen Falle bestimmt sich die Höchstmenge letzterer Flüssigkeiten nach § 3.“

II. „In den in den Lagerräumen zur Aufbewahrung der Flüssigkeiten dienenden Gefäßen oder auf besonderen dabei angebrachten Tafeln muß eine leicht lesbare, nicht verwischbare Bezeichnung angebracht sein, die das Fassungsvermögen und die Tara nach dem Gewicht derjenigen Flüssigkeit angibt, für welche die Gefäße dienen. Bei Berechnung der gelagerten Flüssigkeiten werden auch die nur teilweise gefüllten Gefäße nach ihrem vollen Fassungsvermögen berechnet.“

Wir ersuchen Sie, hiernach die von Ihnen erlassene Polizeiverordnung zu ändern und mir, dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe, demnächst zwei Exemplare der abgeänderten Verordnung vorzulegen.

Hinsichtlich der Handhabung des § 6 II bemerken wir noch, daß diese Erleichterung unbedenklich namentlich in den Fällen gewährt werden kann, wenn in den Lagerräumen kein offenes Umfüllen stattfindet, die Flüssigkeiten also entweder in Gebinden mit der Umschließung abgegeben werden, oder das Umfüllen bezw. die Beförderung der Flüssigkeit in den Verkaufsraum mittels gepresster flammensticker Gase (z. B. Kohlenäure) erfolgt.

Der Minister für Handel und Gewerbe

Im Auftrage.
Wendelstadt.

Der Minister des Inneren

Im Vertretung.
v. Bischoffshausen.

IIb 4195 M. f. S. — IIb 2076 M. d. S.

An die Herren Oberpräsidenten.

Verzeichnis der im Jahre 1904 in den einzelnen Gewerbeaufsichtsbezirken auf Grund

Bezeichnung der genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen.	Bezirk										
	Nachen	Arnsberg	Berlin-Gharlottenburg-Görlitz-berg-Rixdorf	Breslau	Bromberg	Cassel	Coblenz	Coln	Düsseldorf	Erfurt	Frankfurt a. M.
Abdeckereien					2	2				1	5[1]
Asphaltwerke und Pechsiedereien			1[3]					[2]	[1]		
Blachmaschinenvermietungsanlagen											
Braunkohlenteerbereitungsanlagen (Montanwachsfabriken)								1	[1]		
Celluloidfabriken								1	[1]		
Cellulosefabriken		[1]									
Chemische Fabriken	2[1]	2[3]	1[2]	[3]		[3]	6[7]	3[16]	14[5]		8[3]
Darunter:											
Acetylanlagen								[1]	1		1
Alizarinblau											
Alkali- und Alkalisalzfabriken											
Amidophenolsulfosäurefabrik											
Amidodiphenylamin											
Ammoniakfabriken	[1]	1		[1]				[3]	6		
Anilinfabriken									[1]		
Anthrazenreinigungsanlagen						[2]			[1]		
Ätherischen Ölen, Herstellung von									[1]		
Bariumsuperoxydanlage											
Benzidinfabrikation											
Benzolrektifikation									1		
Blaubetrieb											
Bromfabriken											
Blei- und Silberhütte											
Calciumacetatfabriken								1			
Cer- und Thoritratherstellung											
Chlorantracen und Sulfatabscheidung											
Chlorbenzolfabriken											
Chlorkalkfabriken											
Chloroformfabriken u. Holzgeistrektifikation											[1]
Chlortoluolfabriken											
Cyanalkalifabriken											
Ferrocyankalifabriken								[1]			
Dextrinfabriken											
Diazfarbstofffabriken											
Diamin und Schtbaumwollblau											
Eisenalbuminfabriken											
Eisenvitriolfabriken											
Elektrochemische Kupferoxydulherstellung											
Elektrolytische Wasserzerzeugung											
Elektrolytische Zinnengewinnung											
Elektrolytische Gaszerzeugung											
Elektrolytische Kupferrohrenarbeit								[1]			
Essigsäurefabrikation									[1]		1
Extraktionsanlage für Fett- und Lederabfälle											
Farbenfabriken							2[2]	1[4]			
Filtertücher, Herstellung nitrirter											
Flußsäurefabriken											
Gelatinefabriken											
GlauberjalkrySTALLISATION											
Glycerin- und Fettsäurefabriken											
Gold- und Silberseideanstalten											
Holzdestillationsanlage											
Holzessigsfabriken											
Holzverkohlungsanlage											
Indigo											
Indigoküpe											
Kaliumpermananatfabriken											
Karbidsfabriken											
Kampfylen, Herstellung von			1								
Kohlensäurefabriken											
Kohlenstoffsabriken											

*) Anmerkung: Die Zahl der gemäß § 25 der Gew.-D. genehmigten Veränderungen gewerblicher Anlagen die Gesamtzahl der erteilten Genehmigungen.

Bezeichnung
der genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen.

	Nachen	Munsterberg	Reich-Genitor- Leinburg-Schöne- berg-Abbebot	Breslau	Bromberg	Cassel	Coblenz	Essen	Düsseldorf	Erfurt	Frankfurt a. D.
Kollodium- und Kollodiumsolktenfabriken	1										
Kunstseidefabriken	1										
Kupfervitriolfabriken											
Kupferextraktionsanlagen											
Laugeneindampfung											
Leinwandrückständen, Verarbeitung von		1[1]									
Lithoponesfabriken									1[1]		
Metalloxyden, Anlage zum Schmelzen von											
Milchsäure-, Zitronensäure- und Formaldehyd- fabrikation											
Monochloressigsäurefabrik											
Naphthalinfabriken									1[1]		
Natriumhydrosulfitfabriken											
Natriumcyanid											
Nitrobenzoldereduktion, elektrolytische										1	
Nitriranlagen											
Ulfsprengeungswerke			1[1]								
Ortho- und Para-Nitrophenolfabrik											
Pharmazeutische Präparateherstellung									1[1]		
Phenolcarbonsäurefabrik										1	
Phosphatdüngerfabrik											
Phosphorchloridfabrik											
Photochemische Fabriken (für Filme, Trocken- platten zc.)											
Platin schmelzen und Herstellung keramischer Farben						1[1]					
Pottasche- und Äthalgewinnung											
Pyrazolsäurefabrik											
Pyridinfabriken		1[1]									
Rhodanammiumfabrik								1			
Salpetrigsaurem Natron, Herstellung von											
Salzsäure-, Salpetersäure- und Schwefelsäure- fabriken		1[1]									
Salzsäure- und Sulfatfabriken											1[1]
Schmierfettfabriken											
Schwefelgewinnung (Clausosen)								1[1]			
Schwefelbariumfabrik											
Schwefelrösten											
Schwefelnatrium und Antichlorfabriken											
Schwefelkiesabröstösen											
Sodafabriken											
Sulfoäuredarstellung aromatischer Amine										1	
Superphosphatfabriken											
Selten-Erdsalze-Fabrik für Speisesyrup (auf elektrolytischem Wege)								4[4]			
Tetrachlorkohlenstoffabrik											
Torfverwertungsanlage											
Thornitratherstellung											
Übermangansaurem Kali, elektrolytische Ge- winnung von —											
Wasserglasfabrik											
Wolframfabriken											1[1]
Dachpappen- und Dachflitzfabriken				2[3]				1	2		
Dampfseifelfabriken, Kesselschmiede, Fabriken für vernietete Blechgefäße	1[1]	1[1]	1[1]			1[1]		1[3]	11[3]	1[1]	
Darmsaitenfabriken											
Darmzubereitungsanstalten											
Degrasfabriken								1			
Dümpulver- und Poudrettenfabriken								1[1]		2	
Eisenbaukonstruktionen (Schiffe, Brücken zc.), Anlagen zur Herstellung von —	4	1[3]	1[1]	1[3]	1			2[3]	4[5]		
Erdbestillationsanlagen								1[1]			
Feuerwerkeerien und Zündstoffabriken aller Art	1[1]	1[4]						4[4]	2[6]		
Hievon a) Feuerwerkeerien											
b) Dynamitfabriken		1[4]						1[1]	2[6]		

Bezeichnung der genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen.	Nachen	Hrnsberg	Berlin Charlotten- burg-Schöne- berg-Niedorf	Breslau	Bromberg	Cassel	Coblenz	Cöln	Düsseldorf	Erfurt	Frankfurt a. D.
c) Fabriken zur Herstellung von Sprengkapseln, Zündbändern und Zündhütchen zc.											
d) Schießbaumwollfabriken	[1]							[1]			
e) sonstige Sprengstofffabriken											
Firnissiedereien und Lackfabriken		1	1	3				1[8]	2[1]		
Gasbereiungs- und Gasbewahrungsanstalten		7[12]	1[1]	1[8]	2	3[2]	1	[1]	5[8]	1[2]	2[4]
Gerbereien	2	[4]	[1]	1[2]		2	[4]		7[8]	1	1[1]
Gipsöfen						[1]				[1]	
Glashütten	[1]			[1]		[1]	[1]	[1]	2[2]	3[1]	[3]
Gußstahlfugelfabriken											
Hammerwerke	5	37[21]	7	8[1]	1	1	[1]	3[2]	114[6]	2[1]	1
Holzimprägnieranstalten								1			
Hopfen-Schwefelbörren											
Kalifabriken						2				1[1]	
Kalk- (Zement-) Öfen	7[1]	7[2]		7	1	9		2[1]	3	1[2]	
Knochenbleichen, Knochenbarren, Knochenbochereien, Knochen- entfettungsanstalten	[1]										
Knochenbrennereien											
Koksberreitungsanlagen		1[2]									
Kunstwollefabriken									1[1]		
Leimsiedereien		[5]									2
Metall (Rohmetall), Anlagen zur Gewinnung von	3	1[3]		1[1]			2	[1]	7[10]		
Metallgiebereien	1	2[10]	[2]		1	2	2[1]	2[11]	8[13]	1	2[1]
Ofenfabriken											
Röstiöfen		2[2]					3	1	1[1]		
Rußhütten								[3]			
Schießpulverfabriken		[1]					[1]				
Schlägereien	46	54[6]	1[1]	92[2]	30	74	30	69[3]	86[2]	25[7]	83[3]
Schnellbleichen				2[2]				[5]	2		
Seifensiedereien	1	1[1]	1	[2]				1	[4]		
Stärkefabriken, Stärkemunifabriken				1							
Stärkehyrupsfabriken											
Stauanlagen für Wassertriebwerke						3	[1]			[2]	
Steinkohlenteerbereitungsanlagen											
Strohpapierstofffabriken								[3]			
Talgsmelzen										1	
Teer- u. Teerwasser-Destillations- u. Verarbeitungsanlagen	1	5[10]		1		1		[1]	2[3]		
Tierfelle, Anstalten zum Trocknen u. Einsalzen ungegerbter				1[1]				1	[1]		1
Tierhaarzubereitungsanlagen		[1]				1[1]					1
Transiedereien											
Verbleichungsanstalten		1	1								
Verzinkungsanstalten	2	1[4]						1	1[2]		
Verzinnungsanstalten		2						[1]	3		1
Wachstuchfabriken											
Ziegelöfen, Schamotlöfen	9	11[8]		11[9]	16	8[5]	3	9[5]	26[21]	3[1]	15[4]
Zündschnursfabriken und Fabriken für elektrische Zünder		[1]							[1]		
Summe	83	188	14	132	54	108	48	100	307	40	117
	[5]	[105]	[12]	[37]		[14]	[11]	[76]	[161]	[19]	[20]

2. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Erhebungen über Arbeitszeiten und Ruhepausen im Binnenschiffahrtsgewerbe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 5. Juni 1905.

Der Herr Staatssekretär des Innern hat, einer Anregung der früheren Kommission für Arbeiterstatistik Folge gebend, das Kaiserliche Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, beauftragt, unter Mitwirkung des Beirats für Arbeiterstatistik Erhebungen über die Dauer der im Binnenschiffahrtsgewerbe üblichen Arbeitszeiten — abgesehen von der Sonntagsarbeit — und der Ruhepausen anzustellen. Zu diesem Zwecke soll zunächst eine statistische Aufnahme unter Verwendung von Fragebogen stattfinden, deren Ausführung nunmehr unter Zugrundelegung des angeschlossenen Entwurfes einer Anweisung für die mit der

Hannover-De- nabrück-Hirsch	Hildesheim	Helmstedt	Quineburg- Stade	Magdeburg	Merseburg	Minden	Münster	Oppeln	Ostpreußen	Pommern	Polen	Potsdam	Schleswig	Sigmaringen	Trier	Westpreußen	Westfalen	Σ	mm a	Bemerkungen.	
[1]	.	.	[1]	.	[1]	.	[1]	[2]	[5]			
.	.	.	1	.	[1]	1	1	[3]		
1[3]	1[2]	3[5]	1[5]	[5]	1[4]	1[1]	1[2]	2[5]	6	5[14]	3	1[2]	1[4]	.	[1]	7[5]	2[4]	11[12]	64[108]		
.	[1]	2[4]	2[2]	[1]	1	.	.	1	1	[1]	.	6[13]	1[13]	.	[1]	.	1[4]	23[49]	2[1]		
[1]	[2]	1[6]	[1]	[2]	.	.	1[2]	6[23]	
3	1[1]	.	1[3]	8	2	4[1]	2	7[11]	1	1[1]	.	10[1]	2[2]	.	3	.	2[1]	221[103]	2		
.	1	
1	2[1]	1	1	4[4]	1[1]	8	8	[6]	.	[1]	.	2	1[1]	.	8[2]	.	.	8[3]	72[23]		
2	1	.	[2]	[1]	
.	.	.	1[1]	[1]	[1]	1[4]	.	.	
.	[1]	[1]	.	.	[2]	.	.	1	4	.	.	7[2]	1[5]		
.	[1]	[1]	1	[1]	3[7]	21[26]		
[1]	1[3]	7[8]	2[5]	1[10]	[2]	2[1]	[1]	5[6]	.	1[6]	.	4[2]	1[6]	.	1[2]	[3]	[10]	45[103]	3		
[1]	2[7]	3	3[1]	[3]	.	.	.		
.	[4]	7[7]	1[4]		
.	.	.	[1]	1	[7]	.		
46[4]	27	41[2]	51	106[2]	117[9]	24	35[6]	107[5]	67[2]	43	82	88[17]	59[12]	6	30[2]	69[2]	60[1]	1648[88]	8		
1	.	1[4]	.	.	1	.	1	8[11]	16[14]		
1[1]	.	2	3[1]	[1]	[1]	2	[1]	.	.	[1]	.	1[1]	1	.	2	.	.	1[1]	1[1]		
.	[1]	[1]	1[1]		
.	3	1[2]	[1]	[1]	[1]	5	.	[3]	.	2	1[1]	2	[1]	17[13]			
.	1	1[3]		
.	[1]	.	1	[3]	.	.	.	1[1]	3[5]			
.	2	2	1	11[1]	.	3[1]	6[1]	1	[1]	22[18]			
.	[1]	[1]	2	1	.	.	1	[1]	.	[1]	.	1	17[5]			
.	.	1	[1]	1	.	3[5]			
.	.	.	[1]	[1]	3		
.	.	.	[1]	1	.	1	1	1	1[1]	1	[1]	8[7]			
.	1	1	1	1	.	.	.	1	.	.	1[1]	.	[1]	11[3]			
5[8]	4[1]	12[16]	8[10]	2[6]	9[18]	9[6]	7[1]	36[25]	17[1]	9[6]	23	21[5]	12[8]	.	1[1]	12[1]	7[4]	305[170]	3		
.	[1]	[1]	[3]			
67	45	76	86	125	142	56	60	175	95	66	111	142	86	6	58	94	87	2718			
[25]	[17]	[58]	[61]	[41]	[50]	[12]	[15]	[83]	[4]	[42]		[71]	[62]		[17]	[15]	[37]	[1070]			

Durchführung der Erhebung zu beauftragenden örtlichen Schiffahrts- und Hafenpolizei-Beamten in die Wege zu leiten ist.

I. Hinsichtlich der wesentlichsten Gesichtspunkte, die in dem vom Beirat für Arbeiterstatistik beschlossenen Erhebungsplane Berücksichtigung gefunden haben, wird unter Hinweis auf die ausführlicheren Mitteilungen in den Drucksachen des Beirats (Verhandlungen Nr. 3, S. 22—35, Nr. 4, S. 19—25, Nr. 7, S. 21—24) folgendes bemerkt:

1. Die Erhebungen sollen sich auf solche gewerblichen Binnenschiffahrtsunternehmen erstrecken, welche unter das Binnenschiffahrtsgesetz vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt S. 868) fallen. Nicht in die Erhebung einbezogen sind daher neben Hafenpolizeibooten, Lustjachten u. dergl. die Flößereibetriebe und solche Unternehmen, die kein Schiff im Sinne des genannten Gesetzes, also z. B. nur

Rachen, Gondeln und ähnliche kleine zu Lustfahrten oder zum Übersetzen von Personen benutzte Fahrzeuge, besitzen.

2. Für die Erhebung kommen ferner nur solche gewerblichen Binnenschiffahrtsunternehmen in Betracht, in welchen zur Zeit der Umfrage und regelmäßig mindestens eine nicht zur Familie des Betriebsinhabers gehörige Person zum Schiffahrtsdienste auf einer Fähre oder auf einem sonstigen Binnensfahrzeuge angestellt ist.

Da es sich nur um Feststellung der Arbeitszeiten der Schiffsmannschaft handelt, zu der nach § 21 des Binnenschiffahrtsgesetzes der Schiffer (Schiffsführer, Kapitän) nicht gehört, ist von der Feststellung der Arbeitszeit der Schiffer Abstand genommen. Diese werden vielmehr, auch wenn sie nicht zugleich Schiffeigener sind, bei der Erhebung wie Arbeitgeber angesehen und den Schiffeignern gleichgestellt; sie sind deshalb auch zur Beantwortung der für Arbeitgeber bestimmten Fragebogen berechtigt. Aus dem gleichen Grunde kommen auch andere Personen, die nicht zur Schiffsmannschaft zu rechnen sind, z. B. die auf Personendampfern beschäftigten Kellner, für die Erhebung nicht in Betracht.

3. Wie bei früheren ähnlichen schriftlichen Umfragen ist das System der Stichproben gewählt und dabei so verfahren worden, daß unter gleichmäßiger Berücksichtigung der in den einzelnen Bundesstaaten und in den Reichslanden bestehenden Schiffahrtsunternehmen etwa 25 % der Fährbetriebe und Dampf-(Motor-)schiffunternehmen und etwa 10 % der Segel-, Staf- und Schleppfahrbetriebe in die Erhebung einbezogen sind.
4. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Betriebsarten des Binnenschiffahrtsgewerbes sind für die Erhebung drei Hauptgruppen von Schiffsbetrieben unterschieden, nämlich:

A. Fährbetriebe (Fragebogen A),

B. Dampf-(Motor-)schiffsbetriebe (Fragebogen B), und

C. Betriebe mit Schiffen ohne eigene Triebkraft (Staf-, Segel- und Schleppfähne) (Fragebogen C)

und für die einzelnen Gruppen besondere Fragebogen aufgestellt. Dabei sind Betriebe, die Schiffe der verschiedenen Hauptgruppen A bis C besitzen (z. B. neben einem Fähr- oder Trajektboote noch ein sonstiges Dampf-(Motor-)schiff oder Schiff ohne eigene Triebkraft oder neben einem nicht zu den Fahren gehörenden Dampfschiffe noch Segelschiffe), in jeder der in Frage kommenden Hauptgruppen als ein besonderer Betrieb gezählt worden. Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Arbeitsverhältnisse auf den Dampf-(Motor-)schiffen, je nachdem diese dem Personen- oder Güterverkehre dienen, sind weiter in der Hauptgruppe B solche Dampf-(Motor-)schiffsbetriebe, die neben einem oder mehreren nicht zu den Fahren gehörenden Personendampfschiffen auch Güterdampfschiffe besitzen, für jede der beiden Arten von Schiffen als besondere Betriebe gezählt. Dagegen sind Betriebe, bei denen lediglich dieselben Schiffe zu verschiedenen Zwecken Verwendung finden, z. B. Schleppdampfer Sonntags zur Personenbeförderung oder Personendampfschiffe außerhalb der Saison zum Schleppen benutzt werden, stets nur als ein Betrieb angesehen. Dementsprechend ist die Hauptgruppe B äußerlich in zwei Untergruppen geteilt worden, von denen die Untergruppe B 1 die Betriebe umfaßt, deren Schiffe ausschließlich oder überwiegend dem Personenverkehre dienen, während zur Untergruppe B 2 diejenigen Betriebe gehören, deren Dampfschiffe zum Gütertransport oder zum Schleppen Verwendung finden.

Um ferner die Großbetriebe in angemessener Weise heranzuziehen, ist innerhalb der einzelnen Hauptgruppen doppelte oder mehrfache Zählung eines einzelnen Betriebs dann vorgenommen, wenn ein Unternehmen eine größere Anzahl von Schiffen gleicher Art besitzt. Dabei sind Personendampf-(Motor-)schiffsbetriebe, Dampf-(Motor-)schiffsbetriebe der Güterbeförderung sowie Betriebe mit Schiffen ohne eigene Triebkraft, wenn sie mehr als fünf Schiffe der bezeichneten Art — jede Art von Schiffen (Personendampfschiffe, Güterdampfschiffe, Schiffe ohne eigene Triebkraft) in sich gerechnet — besitzen, für jede fernere Vollzahl von fünf solchen Schiffen als ein weiterer Betrieb in den Hauptgruppen B oder C gezählt worden. Fährbetriebe, die Dampf-(Motor-)schiffe verwenden, sind hinsichtlich der Zählung in der Hauptgruppe A ebenso behandelt worden.

5. Mit Rücksicht darauf, daß die Arbeitsverhältnisse auf den einzelnen Schiffen, je nach Schiffart, Größe, Bestimmung und den hauptsächlich befahrenen Wasser-

durch erklärt es sich, daß für einzelne Ausgabeorte nicht die gleiche Anzahl von Fragebogen auf jede der beiden Kategorien von Auskunftspersonen entfällt.

II. Für die Durchführung der Erhebung ist außerdem folgendes zu beachten:

1. Die Auswahl desjenigen unter mehreren erwachsenen Arbeitnehmern (Mitgliedern der Mannschaft) eines Fährbetriebs oder Schiffs, welcher den Fragebogen beantworten soll, bleibt den Arbeitnehmern überlassen. Findet eine Einigung unter den Mitgliedern der Mannschaft nicht statt, so ist die Aushändigung des Fragebogens an dasjenige Mitglied vorgesehen, welches am längsten in dem Fährbetrieb oder auf dem Schiffe beschäftigt ist. Sofern ein für Arbeitnehmer bestimmter Fragebogen auf einen Betrieb entfallen sollte, worin nur Schiffsjungen oder Gehilfen unter 16 Jahren beschäftigt werden, so ist der Fragebogen dem Arbeitgeber zur Beantwortung auszuhändigen. Auf jedem Fragebogen ist am Kopfe vermerkt, ob der Bogen zur Beantwortung durch den Arbeitgeber oder ein erwachsenes Mitglied der Mannschaft bestimmt ist.
2. Die unmittelbare Austeilung der Fragebogen an die Auskunftspersonen hat durch die örtlichen Schiffahrts- und Hafenpolizeibeamten zu erfolgen.
3. Als Zeitpunkt für die Ausgabe der Fragebogen hat der Beirat für Arbeiterstatistik, einer Anregung aus Interessentenkreisen folgend, für Fährbetriebe und Dampf-(Motor-)schiffe des Personenverkehrs die Zeit vom 15. September bis 1. Oktober, für Güter-, Schlepp-, Tau- und Kettendampfer sowie für Schiffe ohne eigene Triebkraft die Zeit vom 1. bis 15. November d. J. angesetzt. Soweit innerhalb der ersten 10 Tage dieser Fristen Fragebogen unbeschwillen nicht ausgehändigt werden können, weil die in Frage kommenden Schiffe nicht in den Hafen des Ausgabeortes eingelaufen sind, ist sogleich das Erforderliche zu veranlassen, um die Zustellung der Fragebogen an die Auskunftspersonen durch die Post bewirken zu können. Die mit der Austeilung der Fragebogen beauftragten Beamten haben in solchen Fällen rechtzeitig zu ermitteln, wo das Schiff von der Post zur Zeit voraussichtlich zu erreichen ist, und die Nachsendung des Fragebogens dorthin vorzunehmen, und zwar sind die Fragebogen für Personendampfschiffe spätestens bis zum 1. Oktober, die für Güterdampfschiffe (Schlepp-, Tau- und Kettendampfer) und die Schiffe ohne eigene Triebkraft spätestens bis zum 15. November nachzusenden. Die Fragebogen sind in solchen Fällen stets dem Schiffer zu übersenden mit dem Hinweise darauf, ob die Beantwortung durch ihn oder durch ein erwachsenes Mitglied der Mannschaft zu erfolgen hat. Im letzteren Fall ist der Schiffer zu ersuchen, die Beantwortung des Fragebogens gemäß Ziffer II 1 zu veranlassen. Zugleich ist der Schiffer darauf hinzuweisen, daß die Rücksendung des beantworteten Fragebogens an die zuständige Sammelstelle kostenfrei durch jeden Schiffahrts- oder Hafenpolizeibeamten erfolge, und daß zu dem Zweck derjenige, welcher den Fragebogen beantwortet hat, ihn dem nächsten erreichbaren derartigen Beamten übergeben möge.
4. Mit der Wiedereinsammlung der Fragebogen, die grundsätzlich innerhalb 8 Tagen nach der Ausgabe zu erfolgen hat, werden die Beamten, welche die Austeilung vorgenommen haben, zu beauftragen sein. Sofern es den Beamten bekannt ist, daß Auskunftspersonen den Ausgabeort vor Ablauf der achttägigen Frist zu verlassen gedenken, haben sie eine frühere Abholung bei der Einhändigung zu verabreden.

Um die Rücksendung der mit der Post nachgeschickten Fragebogen zu erleichtern und dem Verluste solcher Fragebogen tünlichst vorzubeugen, sind alle Schiffahrts- und Hafenpolizeibeamten anzuweisen, beantwortete Fragebogen, wo immer es sei, zur Rücksendung an die mit der Austeilung der Fragebogen beauftragten Beamten des Ausgabeorts, der auf jedem Fragebogen vermerkt ist, anzunehmen und die Rücksendung an die Sammelstelle zu bewirken, auch wenn diese in einem anderen Bundesstaate belegen ist.

5. Von einer Kontrolle der eingegangenen Antworten ist, wie bei früheren Vorgängen, Abstand zu nehmen, um keinen Zweifel an der Objektivität des Ergebnisses aufkommen zu lassen. Jedoch ist nicht ausgeschlossen, daß auf offensibare Unrichtigkeiten, die bei der Durchsicht der Antworten bemerkt werden, bei Einsendung der Fragebogen aufmerksam gemacht wird.

6. Fragebogen, die bis zum 15. Dezember nicht zurückgeschickt oder einem Beamten zur Rücksendung übergeben worden sind, werden nicht berücksichtigt und als nicht beantwortet gezählt.
7. Um der schiffahrtstreibenden Bevölkerung Kenntnis von der bevorstehenden Erhebung zu geben, erscheint es notwendig, angemessene Zeit vor der Ausgabe der Fragebogen durch ortsübliche Bekanntmachung auf die Erhebung hinzuweisen und über die Art der Austeilung und Wiedereinsammlung der Fragebogen Mitteilung zu machen. Die für die öffentliche Bekanntmachung in Frage kommenden Gesichtspunkte sind unter Nr. V des anliegenden Entwurfes einer Anweisung für die örtlichen Schiffs- und Hafenspolizeibeamten des näheren bezeichnet.

Anlage.

III. Um ein sicheres Urteil darüber zu erhalten, wie lange der Schiffsverkehr infolge natürlicher Hindernisse geruht hat, ist es vom Beiräte für Arbeiterstatistik weiter als erforderlich bezeichnet:

1. eine Äußerung der höheren Strombehörden darüber herbeizuführen, in welchem Umfange während der Erhebungszeit — also in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Dezember 1905 — die einzelnen in Frage kommenden Wasserstraßen für den Binnenschiffsverkehr benutzbar gewesen sind, wie lange insbesondere die Schifffahrt ganz oder doch für Schiffe mit voller Ladung geruht hat,
2. eine ähnliche Äußerung der Ortsbehörden hinsichtlich des Fährbetriebes über die Dauer der Einstellung des Fährübergangs herbeizuführen. Dabei weise ich darauf hin, daß die Einstellung des Fährübergangs nicht ohne weiteres mit der Einstellung des Betriebs der eigentlichen Fähre zusammenfällt, da dann, wenn zwar der Betrieb der Fähre selbst unterbrochen ist, der Fährknecht beispielsweise aber noch verpflichtet ist, einen Übergang über das Eis herzustellen und Passanten auf Verlangen hinüber zu geleiten, keine Einstellung des „Fährübergangs“ vorliegt.

Zur Durchführung der Erhebung übersende ich Eurer Exzellenz neben dem Entwurf einer Anweisung die Listen über die aus Ihrer Provinz zu befragenden Betriebe und Schiffe nebst den dazu gehörenden Fragebogen mit dem Ersuchen, alsbald das Erforderliche in die Wege zu leiten und die Schiffs- und Hafenspolizeibeamten nach Maßgabe des anliegenden Entwurfes mit entsprechender Anweisung versehen zu lassen. In Nr. VII der Anweisung ist Platz für die Eintragung des Termins gelassen, bis zu dem die mit der Austeilung und Wiedereinsammlung der Fragebogen beauftragten Beamten die von ihnen eingesammelten oder ihnen zugeschickten Fragebogen den vorgelegten Dienststellen einzureichen haben. Mit Rücksicht darauf, daß infolge der weiteren Bestimmungen zu Nr. VII der Anweisung Fragebogen bis zum 24. Dezember bei den Sammelstellen eingehen können, stelle ich anheim, als Zeitpunkt für die Rücksendung der gesammelten Fragebogen einen Tag zwischen dem 1. bis 10. Januar 1906 festzusetzen.

Die für die dortige Provinz beantworteten gesammelten Fragebogen ersuche ich unter Beifügung

- a) der gemäß Ziffer VII der Anweisung von den mit der Durchführung der Erhebung beauftragten Beamten zu liefernden Nachweisungen über die zur Auswändigang gelangten und über die beantworteten Fragebogen für Arbeitgeber und für Arbeitnehmer,
- b) der Prüfungsbemerkungen der genannten Beamten,
- c) der vorstehend unter III bezeichneten Gutachten über die Unterbrechung des Schiffs- und Fährbetriebes

bis zum 1. Februar 1906 dem Kaiserlichen Statistischen Amt einzusenden.

III 3954. — IIb 5020.

Wöller.

An die Herren Oberpräsidenten.

Anlage.

Entwurf einer Anweisung für die örtlichen Schiffs- und Hafenspolizeibeamten oder die sonst mit der Ausführung der Erhebung von den Landeszentralbehörden beauftragten Organe, betreffend die Erhebungen über die Arbeitszeit an Werktagen im Binnenschiffahrtsgewerbe.

- I. Die Fragebogen sind für solche gewerblichen Binnenschiffahrtbetriebe bestimmt, in welchen zur Zeit der Umfrage und regelmäßig mindestens eine nicht zur Familie des Betriebsinhabers gehörige Person zum Schiffsdienst auf einer Fähre oder auf einem sonstigen Binnenschiff angestellt ist. Betriebe, die kein Schiff nach

dem allgemeinen Sprachgebrauche, sondern nur gewöhnliche Boote, Rachen, Gondeln und ähnliche kleine Fahrzeuge aufweisen, welche zu Lustfahrten oder zum Übersetzen von Personen benutzt zu werden pflegen, sind in die Erhebung nicht einbezogen.

II. Die Erhebungen erfolgen getrennt für:

- A) Fährbetriebe (Fragebogen A);
- B) Gewerbliche Binnenschiffahrtsbetriebe, die entweder ein zur Schifffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern bestimmtes Dampfschiff oder sonstiges Schiff mit eigener Triebkraft (Motorschiff) oder mehrere solcher Schiffe verwenden (Fragebogen B);
- C) Gewerbliche Binnenschiffahrtsbetriebe, die ein zur Schifffahrt auf Flüssen und Binnengewässern bestimmtes Schiff ohne eigene Triebkraft (Segel-, Stak-, Schleppfahn) oder mehrere solcher Schiffe verwenden (Fragebogen C).

In den beiliegenden Listen*) A, B 1, B 2 und C sind diejenigen Binnenschiffahrtsbetriebe aufgeführt, auf welche sich die Erhebung erstrecken soll; es sind außerdem in den Gruppen B, C und für diejenigen Betriebe der Gruppe A, welche den Fährbetrieb mit Dampf-(Motor-)schiffen betreiben, sofern diese Betriebe mehr als ein Schiff dieser Gruppen besitzen, die Schiffe bezeichnet, für welche die Bogen bestimmt sind. Ferner ist angegeben, ob die Fragebogen an den Arbeitgeber (Unternehmer, Schiffsseigner, Schiffer) oder an ein erwachsenes Mitglied der Mannschaft (siehe hierzu jedoch Ziffer IV Abs. 2) zur Beantwortung auszugeben sind.

Den Listen sind die für die einzelnen Betriebe bestimmten Fragebogen beigelegt, auf welchen die Firmen der Betriebe und, sofern einem solchen mehrere Schiffe der gleichen Gruppe gehören, auch die Schiffe eingetragen sind und weiter vermerkt ist, ob die Bogen dem Arbeitgeber, als welcher neben dem Schiffsseigner auch der Schiffer (Schiffsführer) zu rechnen ist, oder einem Arbeitnehmer zur Beantwortung auszuhändigen sind.

III. Die Ausgabe der Fragebogen an die Auskunftspersonen erfolgt durch die örtlichen Schifffahrts- oder Hafenpolizeibeamten oder die sonst hiermit beauftragten Beamten und zwar:

- a) an die Auskunftspersonen aus Fährbetrieben und aus solchen Dampf-(Motor-)schiffsunternehmen, welche ausschließlich oder überwiegend dem Personenverkehre dienen, in der Zeit vom 15. September bis 1. Oktober 1905 (Fragebogen A und B zu den Listen A und B 1);
- b) an die Auskunftspersonen aus Dampf-(Motor-)schiffsunternehmen, die ausschließlich oder überwiegend dem Güterverkehre dienen oder Schleppschiffahrt betreiben, und an die Auskunftspersonen aus Schiffsunternehmen, die Segel- oder Schleppfahne besitzen, in der Zeit vom 1. bis 15. November 1905 (Fragebogen B und C zu den Listen B 2 und C).

Soweit Fragebogen an die vorstehend unter a bezeichneten Auskunftspersonen bis zum 25. September, an die unter b bezeichneten Auskunftspersonen bis zum 10. November um deswillen nicht haben ausgehändigt werden können, weil das betreffende Schiff nicht in den Hafen des Ausgabeortes eingelaufen ist, ist umgehend festzustellen, wo das Schiff für Zusendungen mit der Post zur Zeit voraussichtlich zu erreichen ist, und die Absendung des Fragebogens dorthin bis spätestens zum 1. Oktober bezw. 15. November durch die Post zu bewirken. Der Fragebogen ist in diesem Falle stets dem Schiffer und zwar unter Hinweis darauf zu übersenden, ob die Beantwortung durch ihn oder ein Mitglied der Mannschaft zu erfolgen hat. In letzterem Fall ist er zu ersuchen, die Beantwortung des Bogens gemäß Ziffer IV der Anweisung, die dem Fragebogen vorgedruckt ist, zu veranlassen. Zugleich ist der Schiffer darauf hinzuweisen, daß die Rücksendung des beantworteten Fragebogens an die zuständige Sammelstelle kostenfrei durch jeden Schifffahrts- oder Hafenpolizeibeamten erfolge, und daß zu dem Zwecke derjenige, welcher den Fragebogen beantwortet hat, ihn dem nächsten erreichbaren derartigen Beamten übergeben möge.

IV. Sind auf einem Schiff oder in einem Fährbetriebe mehrere Arbeitnehmer beschäftigt, so ist der Fragebogen demjenigen von ihnen, mit Ausnahme des Schiffers (Schiffsführers), auszuhändigen, welcher von den anderen dazu bestimmt ist. Haben sich

*) Hier nicht abgedruckt.

die Arbeitnehmer über eine solche Auswahl nicht geeinigt, so ist der Fragebogen demjenigen zu übergeben, welcher am längsten auf dem Schiff oder in dem Fährbetriebe beschäftigt ist.

Sollten auf einem Schiff oder in einem Fährbetriebe nur Schiffsjungen oder Gehilfen unter 16 Jahren beschäftigt werden, so ist der Fragebogen von dem Schiffseigentümer oder dem Schiffer auszufüllen und zu unterzeichnen.

V. Angemessene Zeit vor der Ausgabe der Fragebogen ist von der Ortsbehörde durch örtliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen,

1. daß im Herbst d. J. für eine Anzahl von Mitgliedern des Binnenschiffahrtsgewerbes Fragebogen ausgegeben werden würden, und zwar zur Hälfte an Unternehmer, Eigentümer oder Schiffer von Fähren und von sonstigen Binnenschiffen und zur Hälfte an Personen, die zur Mannschaft derartiger Schiffe gehören, und daß die Ausgabe der Fragebogen an die Auskunftspersonen aus Fährbetrieben und aus Dampf-(Motor-)Schiffsunternehmen, die hauptsächlich dem Personenverkehre dienen, in der Zeit vom 15. bis 25. September, an die Auskunftspersonen aus Dampf-(Motor-)Schiffsunternehmen, die hauptsächlich dem Güterverkehre dienen oder Schleppschiffahrt betreiben, sowie an die Auskunftspersonen aus Schiffsunternehmen, die Segel-, Stak- oder Schleppfähne besitzen, in der Zeit vom 1. bis 10. November 1905 erfolgen würde;
2. daß auf Schiffen oder bei Fährbetrieben, deren Mannschaft aus mehreren über 16 Jahre alten Personen besteht, sich die letzteren darüber zu einigen hätten, wer von ihnen den Fragebogen behufs Beantwortung in Empfang nehmen soll, anderenfalls der Fragebogen dem schon am längsten auf dem Schiff oder in dem Fährbetriebe beschäftigten Angestellten ausgehändigt werden würde;
3. daß die Fragebogen spätestens 8 Tage nach der Ausgabe wieder abgeholt werden würden, und daß ersucht werde, sie bis dahin mit größter Sorgfalt auszufüllen;
4. daß solche Schiffseigner, welche in der zu Ziffer 1 angegebenen Zeit nicht in ihrem Heimathafen wieder eintreffen, dem für diesen zuständigen örtlichen Schiffahrts- oder Hafenpolizeibeamten oder dem sonst mit der Ausführung der Erhebung beauftragten örtlichen Beamten mitteilen möchten, wo sie für den Fall, daß ihnen ein Fragebogen zugehen soll, für die Zusendung durch die Post erreichbar sind;
5. daß Auskunftspersonen, welche die Fragebogen auf der Reise oder außerhalb des Heimatsorts zur Ausfüllung erhalten, ersucht werden, die beantworteten Fragebogen dem nächsten erreichbaren Hafen- oder Schiffahrtspolizeibeamten zur kostenfreien Zurücksendung an die zuständige Sammelstelle zu übergeben.

VI. Die Frist zwischen Aushändigung und Abholung ist auf 8 Tage zu bemessen. Sollte es bekannt sein, daß Auskunftspersonen den Erhebungszeit schon vor Ablauf dieser Frist zu verlassen und nicht innerhalb dieser Frist dahin zurückzukehren gedenken, so ist eine frühere Abholung bei der Einhändigung zu verabreden.

Bei der Wiedereinsammlung der Fragebogen hat der abholende Beamte zu prüfen, ob die Fragebogen vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind, insbesondere auch, ob die Unterschriften die Angabe, ob Arbeitgeber (Fährunternehmer, Schiffseigentümer, Schiffer) oder Arbeitnehmer enthalten.

Von einer Kontrolle, ob die gegebenen Antworten den Tatsachen entsprechen, ist Abstand zu nehmen, jedoch ist auf offensibare Unrichtigkeiten, welche sich bei der Durchsicht der Antworten etwa gefunden haben, bei Einsendung der Fragebogen aufmerksam zu machen.

VII. Die gesammelten Fragebogen sind bis zum der vorgesezten Dienststelle einzureichen. Bei der Übersendung ist von dem Beamten, welcher die Austeilung bewirkt hat, zu berichten, wieviel Fragebogen an Schiffseigner (Fährunternehmer, Schiffer) und an Mitglieder der Mannschaft unmittelbar ausgehändigt und wieviel der Post zur Zustellung übergeben worden sind. Dem Bericht, in welchem auch die Prüfungsbemerkungen (zu VI) aufzunehmen sind, ist eine Übersicht nach dem anliegenden Muster (siehe nachstehend) beizufügen. Die Gründe, aus denen etwa einzelne Fragebogen nicht ausgegeben oder nicht beantwortet wurden, sind in einem kurzen Vermerk auf der Nachweisung anzugeben, die nicht ausgegebenen und die unausgefüllt zurückgelieferten Bogen sind beizufügen.

Beantwortete Fragebogen, welche von Auskunftspersonen an Schiffahrts- oder Hafenpolizeibeamte zwecks Rücksendung an die Sammelstelle abgegeben werden, sind von der Behörde, deren Beamter den Bogen in Empfang genommen hat, an die Schiffahrts- oder Hafenpolizeibehörde des Ausgabeorts, der auf jedem Fragebogen vermerkt ist, oder, falls eine solche nicht besteht, an die betreffende Ortsbehörde binnen 8 Tagen zurückzusenden. Fragebogen, die bis zum 15. Dezember 1905 nicht zurückgeliefert oder einem Beamten zur Rücksendung übergeben wurden, gelten als verloren.

VIII. Das Kaiserliche Statistische Amt wird sich behufs etwa erforderlicher Klarstellung oder Ergänzung der eingegangenen Antworten unmittelbar an die Behörden, welche die Fragebogen verteilt haben, wenden. Die von ihm ergehenden Ersuchen sind mit möglichster Beschleunigung zu erledigen.

Nachweisung zu Ziffer VII über die ausgegebenen und wieder eingegangenen Fragebogen:

Zahl der zur Verteilung bestimmten Fragebogen	Davon wurden ausgegeben an				Beantwortet sind wieder eingegangen von	
	Fährunternehmer, Schiffseigner oder Schiffer		Personen der Mannschaft		Fähr- unternehmern, Schiffseignern oder Schiffern	Personen der Mannschaft
	unmittelbar	durch die Post	unmittelbar	durch die Post		
A. für Fährbetriebe						
B. für Dampf-(Motor-)schiffs- betriebe						
C. für Segel-, Stak- und Schleppfahnbetriebe						

Bemerkungen über die Gründe, aus welchen nicht alle zur Ausgabe bestimmten Fragebogen ausgegeben oder nicht alle ausgegebenen Fragebogen wieder eingegangen sind.

Name	des mit der Austeilung und Wiedereinsammlung betrauten Schiffahrts- oder Hafenpolizeibeamten oder des sonst damit be- auftragten Beamten	
Wohnort		
Dienstcharakter		

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

4. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Herstellung und Verbreitung von Schulheimatkarten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 6. Juni 1905.

Nach einer Mitteilung der ständigen Kommission für erdkundlichen Unterricht des Deutschen Geographentags hat der Herr Chef der Landesaufnahme in Berücksichtigung des unverkennbaren Werts, den die Weckung und Förderung des Kartenverständnisses in unserer Jugend nicht nur in allgemein kultureller, sondern auch in militärischer Beziehung hat, sich bereit erklärt, bei der Herstellung und Verbreitung der Schulheimatkarten mitzuwirken und hierfür folgendes vorgeschlagen:

1. Die Abgabe von Originaldrucken der bei der Landes-Aufnahme bearbeiteten Karten an die Schulbehörden erfolgt zu den für den Dienstgebrauch für Militär- und Zivilbehörden festgesetzten ermäßigten Preisen.

Die Anmeldung zur Lieferung solcher Karten hat bei der Plankammer der Landes-Aufnahme zu erfolgen, von der auch die betreffenden Anmeldeformulare, sowie die Übersichten und die Blatteinteilung der einzelnen Kartenwerke unentgeltlich eingefordert werden können.

2. Die Landes-Aufnahme ist ferner bereit, die Lieferung von Karten zu Lehrzwecken für die Schulen allgemein unter den Bedingungen zu genehmigen, wie sie bereits für die militärischen Unterrichtsanstalten bestehen. Hierbei gelangen nur Umdruckexemplare in schwarzer Ausfertigung der nachgenannten 3 Kartenwerke zu folgenden Preisen zur Abgabe:

a) Topographische Spezialkarte von Mittel-Europa 1 : 200 000 zu 0,15 *M.* fürs Blatt.

b) Karte des Deutschen Reiches 1 : 100 000 zu 0,15 *M.* fürs Blatt.

c) Westlichblätter 1 : 25 000 zu 0,25 *M.* fürs Blatt.

3. Zusammenstellung mehrerer Reichskartenblätter in 1 : 100 000 durch Umdruck können vorläufig nur soweit zur Abgabe gelangen, als sie bereits als Garnisonkarten für den Dienstgebrauch der Armee oder als Kreiskarten bestehen. Zu einzelnen dieser Karten sind auch Farbenplatten vorhanden. Die Preise sind für jede Karte besonders festgestellt und schwanken bei den Garnisonkarten zwischen 0,30—0,60 *M.*, während der Preis für die Kreiskarten 1 *M.* beträgt. Bei besonders großen Auflagebestellungen von etwa 2000 Stück an würde sich eine weitere Preisermäßigung einrichten lassen.

Neue Zusammenstellungen würden sich nicht empfehlen, da die ersten Herstellungskosten der Druckplatten so erhebliche sind, daß sich z. B. bei einer Zusammenstellung von 4 Reichskartenblättern die Preise wie folgt, stellen würden:

Auflage:	100	200	300	500	1000	2000	3000
Preis:	1,60	0,90	0,66	0,40	0,30	0,25	0,20 <i>M.</i>

Die Anmeldung zur Lieferung der unter 2 und 3 genannten Karten muß bei der Kartographischen Abteilung der Landesaufnahme erfolgen und zwar stets als Sammelbestellung in einer Auflagehöhe von mindestens 50 Stück derselben Sektion.

Ich ersuche Sie, die meiner Verwaltung unterstehenden Lehranstalten, soweit für sie das Anerbieten in Betracht kommt, hiervon in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage.

Neuhäus.

IV 3739.

An die Herren Regierungspräsidenten.

VI. Nichtamtliches.

1. Entscheidungen der Gerichte.

Anwendung der Bestimmungen des Titels VII der Gewerbeordnung auf Badeanstalten.

Entscheidung des Reichsgerichts, 2. Strafsenat, vom 8. April 1905.

Der Revision der Staatsanwaltschaft war der Erfolg nicht zu versagen.

1. Bei Prüfung der Frage, ob die Badeanstalt des Angeklagten zu Heilzwecken bestimmt sei, hat die Strafkammer rechtlich zutreffend kein Gewicht darauf gelegt, ob gewöhnliche kalte oder warme Bäder eine heilsame Wirkung auszuüben geeignet sind. Als zu Heilzwecken bestimmt ist eine Badeanstalt dann anzusehen, wenn und soweit sie mit solchen Einrichtungen und Veranstaltungen versehen ist und betrieben wird, deren Anwendung und Gebrauch die Heilung Kranker bezweckt.

Zu der Annahme, daß die Badeanstalt des Angeklagten eine zu Heilzwecken bestimmte sei, ist die Strafkammer gelangt im Hinblick auf den Umfang, den in ihr diejenigen Arten von Bädern einnehmen, die vorwiegend in Krankheitsfällen und auf ärztliche Verordnung genommen zu werden pflegen, wie römisch-irische Bäder, Dampfbäder, elektrische Bäder und weil darin für Massagebehandlung durch Anstellung von vier Masseuren in erheblichem Maße Vorsorge getroffen ist, andererseits auch solche Badeanstalten bestehen, in denen keinerlei Bäder der vorerwähnten Art, auch keine Massagen verabfolgt werden.

Die auf diese Erwägungen gestützte Freisprechung des Angeklagten aus dem Gesichtspunkte des § 105 b der Gewerbeordnung ist rechtlich zu beanstanden, weil dabei unbeachtet geblieben ist, daß sowohl die preußische Anweisung der Minister für Handel und Gewerbe,

der geistlichen usw. Angelegenheiten und des Innern vom 11. März 1895 (Min. Bl. d. i. B. von 1895 S. 46) unter B III g, als auch die Bekanntmachung des Regierungspräsidenten zu Königsberg vom 24. März 1895 (Amtsblatt S. 121) unter Nr. 7 Absatz 5 die Bestimmungen der Gewerbeordnung nur für unanwendbar erklärt, soweit Badeanstalten zu Heilzwecken bestimmt sind. Diese Vorschrift gründet sich auf die durch § 105 e der Gewerbeordnung den höheren Verwaltungsbehörden eingeräumte Befugnis zur Zulassung von Ausnahmen von den in § 105 b getroffenen Bestimmungen für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist. Die Außerkräftsetzung der Vorschriften über die Sonntagsruhe, soweit Badeanstalten zu Heilzwecken dienen, bezieht danach, den Kranken die ihnen zur Heilung ihrer Krankheit zuträglichen Mittel auch in Badeanstalten jederzeit, auch an Sonn- und Festtagen, zu gewähren. Aber in der Erfüllung dieser Aufgabe findet auch die Ausnahmerebestimmung ihre Begrenzung. Soweit daher in dem Betriebe des Angeklagten außer den zu Heilzwecken dienenden Bädern und Massagen, wie festgestellt, noch andere Bäder, insbesondere gewöhnliche Bäder im Schwimmbassin und im Warmbad verabsolgt werden, bleibt die Badeanstalt des Angeklagten eine solche, die zu Heilzwecken nicht bestimmt ist; wenn für diesen Teil des Gewerbebetriebes, — was durch die Feststellungen des ersten Richters nicht ausgeschlossen wird, — Arbeiter beschäftigt wurden, die nicht zugleich auch mit der Zubereitung und Verabsolung der zu Heilzwecken dienenden Bäder und Massagen befaßt waren, so hatten für diese die Vorschriften über die Sonntagsruhe in Nr. 7 Abs. 1—4 der Bekanntmachung des Regierungspräsidenten zu Königsberg vom 24. März 1895 zur Anwendung zu kommen, und es wäre zu prüfen gewesen, ob der Angeklagte diese Arbeiter an den Sonn- und Festtagen unter Einhaltung der in jenen Vorschriften enthaltenen „Bedingung“ beschäftigt hat.

2. Auch die Annahme der Unanwendbarkeit der Absätze 1 und 2 des § 137 der Gewerbeordnung auf die Badedienerin beruht auf Rechtsirrtum. Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 566) II A Nr. 5 Abs. 6 finden diese Vorschriften bei Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, unter anderem keine Anwendung auf Arbeiterinnen, welche in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind.

Ob die vom Angeklagten angestellte Kassierererin, deren Tätigkeit, wie festgestellt, darin bestand, daß sie in der Vorhalle der Badeanstalt Billetts verkaufte, ebenfalls als gewerbliche Arbeiterin angesehen werden müßte, kann hier unentschieden bleiben. Denn auch ohne sie verblieben nach den Feststellungen der Vorinstanz noch zehn Personen, die von dem Angeklagten in seiner Badeanstalt als gewerbliche Arbeiter beschäftigt wurden. Gleichwohl ist die Strafkammer zu der Ansicht gelangt, daß man es hier mit einer Werkstätte mit weniger als zehn Arbeitern zu tun habe, weil die Masseuse nur dann in Tätigkeit trete, wenn die vier Masseure feiern, und weil ferner die Schwimmlehrerin nicht gleichzeitig mit dem Schwimmlehrer beschäftigt werde. Diese Erwägungen tragen nicht die in diesem Punkte erfolgte Freisprechung. Für die Frage, ob in einer Werkstätte „in der Regel“ weniger als zehn oder zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, kommt es nicht darauf an, ob diese dort stets alle gleichzeitig Arbeiten verrichten; entscheidend ist vielmehr, welche Arbeiterzahl in dem regelmäßigen Betriebe des gewerblichen Unternehmens dort von dem Arbeitgeber nicht bloß vorübergehend, sondern in dauerndem ständigem Arbeitsverhältnisse dauernd beschäftigt wird. Nach den Feststellungen der Vorinstanz wurden, wenngleich die Schwimmlehrerin nicht gleichzeitig mit dem Schwimmlehrer, die Masseuse nicht gleichzeitig mit den Masseuren tätig war, doch alle zehn Personen dauernd zur Erledigung der in bestimmter Weise fest geregelten gewerblichen Geschäfte vom Angeklagten verwendet. Danach wäre die Feststellung geboten gewesen, daß der Angeklagte in seiner Werkstätte in der Regel zehn Arbeiter beschäftigt hat.

3. Nach der getroffenen Feststellung der Strafkammer hat die in der Badeanstalt des Angeklagten beschäftigte Badedienerin „mangels Bedürfnisses keine regelmäßigen Mittagspausen gemacht“. Die Ansicht der Strafkammer, daß der Angeklagte seiner durch § 137 Abs. 3 der Gewerbeordnung begründeten Pflicht, dieser Arbeiterin zwischen den Arbeitsstunden eine mindestens einstündige Mittagspause zu gewähren, dadurch genigte, daß er ihr freigestellte, eine längere Mittagspause zu halten, beruht auf Rechtsirrtum. Die durch die angezogene Gesetzesstelle verordnete Mittagspause erfordert eine für eine bestimmte Zeit vom Arbeitgeber angeordnete Unterbrechung der Arbeitstätigkeit. Aber deren Beginn und Ende hat er nach § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung der Ortspolizeibehörde

Anzeige zu erstatten. Von einer solchen Unterbrechung der Arbeit für bestimmte Zeit kann aber nicht die Rede sein, wenn, wie der erste Richter feststellt, die Badedienstlerin regelmäßige Mittagspausen deshalb nicht gemacht hat, „weil sie um diese und andere Zeiten des Tages mangels Besuchs tatsächlich längere Ruhepausen hatte,“ während sie doch auch in diesen Zeitabschnitten sich in Ausübung ihrer Berufstätigkeit bereit hielt, um beim Erscheinen von Badegästen ihre Arbeit als Badedienstlerin zu verrichten. Als Arbeitgeber lag es, um die vorgeschriebene Mittagspause im Sinne des § 137 cit. zu „gewähren“, dem Angeklagten ob, die Einhaltung einer mindestens einstündigen Unterbrechung der Arbeit anzuordnen und für die Befolgung dieser Anordnung Sorge zu tragen. (Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 27 S. 139, Bd. 35 S. 9.)

Das angefochtene Urteil war hiernach, dem Antrage des Oberreichsanwalts entsprechend, aufzuheben.

Die Träger der Krankenversicherung dürfen Kassennittel für die Entsendung von Vertretern zu Beratungen von Verbänden, Kongressen usw., die sich mit anderen als den gesetzlichen Aufgaben der Krankenversicherung befassen, nicht verwenden.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, III. Senat, vom 13. April 1905.

Die Ortskrankenkasse für usw. in N. hat am 29. April v. Js. beschlossen, dem § 40 ihres Statuts folgende Fassung zu geben:

„Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Für den durch Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust und entgehenden Arbeitsverdienst erhalten:

- a) die Vorstandsmitglieder 2 Mark pro Sitzung und Kassenrevision. Außerdem
- b) der Vorsitzende 20 Mark pro Monat und
- c) der Schriftführer 10 Mark pro Monat.

Auch werden diejenigen Kosten ersetzt, welche durch die Beteiligung an Veranstaltungen sozialpolitischer Art (Kongressen zur Bekämpfung von Tuberkulose, Alkoholismus, Geschlechtskrankheiten und sonstigen Volksseuchen, Behandlung der Wohnungsfrage usw.) entstehen. Die Aufwendungen für diese Zwecke dürfen den Betrag von 1500 Mark pro Jahr nicht übersteigen.“

Nachdem der Bezirksausschuß die Genehmigung durch Beschluß versagt hatte, beantragte die Kasse, den § 40, wenn er in der neuen Fassung nicht ganz genehmigt werden könne, unter Ausschaltung der Worte „Veranstaltungen sozialpolitischer Art“ zuzulassen.

Durch Urteil vom 25. Oktober genehmigte der Bezirksausschuß den ersten Absatz des § 40, dagegen hielt er für den zweiten Absatz an der Versagung der Genehmigung fest.

Die Revision der Kasse ist nicht begründet.

Das Krankenversicherungsgesetz verbietet in § 23 Absatz 2 die Aufnahme von Satzungen in das Statut, die mit dem Zweck der Kasse nicht in Verbindung stehen oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen. Soweit Satzungen, wie die hier streitige, das Ausgaberecht der Kasse betreffen, ist ihre Zulässigkeit insbesondere auch unter Berücksichtigung des § 29 Absatz 2 zu prüfen, der dahin lautet:

„Zu anderen Zwecken als den statutenmäßigen Unterstüzungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reserwefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.“

Der Sinn dieser Vorschrift ist, daß den Kassen zu anderen als den hier angegebenen Zwecken sowohl die Erhebung von besonderen Beiträgen wie auch die Verwendung der zulässigen Beiträge und aller sonstigen Einnahmen, wie Ordnungsstrafen, Zinsen usw. untersagt wird. Was von den gesamten Einnahmen für die statutenmäßigen Unterstüzungskosten nicht verbraucht wird, ist dem Reserwefonds zuzuführen.

Für die Zulässigkeit der beanstandeten Satzung beruft die Kasse sich darauf, daß die Kongresse, an denen sie sich durch Entsendung von Mitgliedern oder Beamten beteiligen will, auf die Verhütung der Entstehung und Verbreitung von Volksseuchen und anderen Krankheiten abzielen. In der Förderung ihrer Bestrebungen seien die Kassen insofern wesentlich beteiligt, als deren Verwirklichung zu einer Minderung der Erkrankungsgefahr und damit auch der Ansprüche an die Kassen führen würde.

Die Kasse beabsichtigt danach nicht, derartige Bestrebungen ihrerseits durch Zuwendungen an die Mitglieder zu fördern, um ihnen vorbeugende Maßnahmen gegen Erkrankung zu ermöglichen. Dies verstieße auch gegen das Gesetz.

Statutenmäßige Unterstüzungen sind im Sinne des Gesetzes nur insoweit zulässig, als es sich hierbei um Leistungen handelt, zu denen die Klassen durch das Gesetz ihren Mitgliedern gegenüber verpflichtet oder doch ermächtigt worden sind. Als solche dem eigentlichen Zweck des Gesetzes entsprechende Leistungen kommen die zeitliche Unterstüzung erkrankter Mitglieder oder Angehöriger derselben, von Schwangeren und die Gewährung von Sterbegeld in Betracht. Hierüber hinaus sind die Klassen zur Unterstüzung ihrer Mitglieder aus der Rücksicht, einer weiteren Gefährdung ihrer Gesundheit vorzubeugen, nur insofern ermächtigt, als sie erkrankten Mitgliedern, die trotz des Bezuges der Krankenunterstüzung ihre volle Genesung nicht erlangt haben, während der Dauer der Wiedergenesung eine Fürsorge nach ihrem Ermessen zuteil werden lassen dürfen (siehe § 21 Nr. 3 a und die Begründung hierzu, auch § 46 Nr. 3).

Die Gewährung von Unterstüzungen an die Mitglieder zum Zweck ihrer Bewahrung vor dem Eintritt von Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit ist den Klassen in Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung, wie sie den Invalidenversicherungsanstalten erteilt worden ist, versagt.

Die Klasse hat nach ihrer Erklärung auch sonst nicht in Absicht, die Erfahrungen, die ihre zum Besuch von Kongressen entsandten Vertreter über die Möglichkeit der Verhütung von Krankheiten machen, zum Besten ihrer Mitglieder durch eigene Veranstaltungen wie Belehrung in Versammlungen, Vorkurse, Verteilung von Druckschriften usw. zu verwerten. Die Aufwendung von Kassennitteln hierfür muß auch für unzulässig erachtet werden. Darf die Klasse dem einzelnen Mitglied den Schutz vor Erkrankung nicht unmittelbar durch Gewährung von Unterstüzungen ermöglichen, dann ist sie hierzu auch nicht mittelbar durch Aufwendung von Kassennitteln in anderer Art dem einzelnen Mitglied oder der Gesamtheit der Mitglieder gegenüber ermächtigt. Aus der Unzulässigkeit der Unterstüzung der Klassenmitglieder behufs ihrer Bewahrung vor Erkrankung oder Erwerbsunfähigkeit folgt, daß Maßnahmen zu diesem Zweck überhaupt und grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Aufgabe der Klasse liegen und demgemäß von ihr jedenfalls unter Aufwendung von Kassennitteln nicht in Aussicht zu nehmen sind. Eine Unterscheidung je nach der Bedeutung und Kostspieligkeit der Maßnahme rechtfertigt sich hierbei gegenüber dem Gesetz ebensowenig, wie die mehrfach (siehe u. a. Arbeiterversorgung Jahrgang XX Seite 701) vertretene Ansicht, daß den Klassen Aufwendungen für derartige Zwecke nach verständigem Ermessen zuzugestehen seien (siehe hierfür Rosin, Recht der Arbeiterversicherung Band I Seite 652).

Was die Klasse eigentlich will, ist nach ihrer Erklärung die Förderung der Bestrebungen der auf die Verhütung von Volksseuchen und anderen Krankheiten abzielenden Kongresse, wenn auch nicht durch Zuwendung von Beiträgen, so doch durch die Beteiligung ihrer Vertreter. Die Zuwendung von Beiträgen für einen außerhalb ihrer Aufgabe stehenden Zweck an einen dritten, der diesen Zweck verfolgt, ist ihr zweifellos nicht gestattet. Sie irrt aber auch darin, daß die Verwendung von Kassennitteln für die Entsendung von Vertretern zu derartigen Vereinen und Kongressen als Kosten der Verwaltung zulässig sei.

Die Verwaltungstätigkeit der Organe der Klassen hat sich auf die gesetzlich zulässigen Aufgaben zu beschränken. Der Begriff der Verwaltungskosten ist in Ermangelung einer anderen gesetzlichen Erläuterung dahin festzustellen, daß er diejenigen Aufwendungen umfaßt, deren es für die Klassen nach ihrer auf dem Gesetz beruhenden Zweckbestimmung bedarf, um ihnen durch ihre Organe die Erhebung der Beiträge und die Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen oder gestatteten Unterstüzungspflicht zu ermöglichen. Lediglich innerhalb dieser Begrenzung haben die Klassen durch ihre Organe die Verwaltung nach verständigem Ermessen zu betätigen, wobei ihnen freilich auch die Aufwendung von Kassennitteln und insbesondere auch von Reisekosten zu dem Zweck nicht grundsätzlich versagt ist, ihren Organen die Aufklärung über die gesetzlichen Aufgaben der Klassen und ihre eigene Aufgabe gegenüber den Klassen und deren Mitgliedern zu ermöglichen.

Solange § 29 eine anderweite Fassung, wie sie von dem Zentralverband der Ortskrankenkassen angeregt ist (siehe Arbeiterversorgung Jahrgang XX Seite 696), nicht erhalten hat, ist die Verwendung von Kassennitteln für die Entsendung von Vertretern zu Beratungen von Verbänden, Kongressen usw., die sich mit anderen als den gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen befassen, unzulässig. Da die beanstandete Satzung zu Ausgaben dieser Art ermächtigen soll und nach ihrem Wortlaut ermächtigen würde, ist ihr die Genehmigung mit Recht versagt. Zur Leistung von Ausgaben, die als Verwaltungskosten zu beurteilen sind, bedarf es auch nicht erst der besonderen statutarischen Ermächtigung.